



**Hennef**  
DER BÜRGERMEISTER

**Niederschrift**

**über die Sitzung des Rates**

**am**

<b>Wochentag</b>	<b>Datum</b>
Montag	28.06.2010

<b>Übersicht über die gefassten Beschlüsse</b>		
<b>TOP</b>	<b>Beratungsgegenstand</b>	<b>Beschluss Nr.</b>
	<b>Öffentliche Sitzung</b>	
	Geschäftsordnungsbeschluss	
1	Ausschussumbesetzungen	
1.1	Umbesetzung von Ausschüssen; Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 16.06.2010	80
2	Beschlussvorlagen	
2.1	Besetzung der Stelle einer/eines Ersten Beigeordneten	81
2.2	Friedhofssatzung der Stadt Hennef Einführung der Bestattungsform Gemeinschaftsgrab	82
2.3	Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung	83
2.4	Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef (Sieg); Aufstellungsbeschluss	84
2.5	Bebauungsplan Nr. 01.1 - Hennef (Sieg) - Ortskern, Bahnhofstraße- /Lindenstraße, 13. Änderung 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 13a i.V.m. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der öffentlichen Auslegung gem.§ 13a i.V.m. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB der Öffentlichen Auslegung 2. Satzungsbeschluss	85
2.6	Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef (Sieg); Einrichtung eines "Arbeitskreises FNP"	86
2.7	Aufhebung des Abschnittsbildungsbeschlusses (Beschluss-Nr. 165) der Ratssitzung am 06.11.2000 für den Priesterbergweg von Steinbruchstraße bis zur Einmündung des Grenzweges (Wegeparzelle Gemarkung Wellesberg, Flur 6, Flurstück 39) in Hennef-Eulenberg	87
2.8	Regenrückhaltebecken Wahlbach und Siefersbach in Hennef-Bröl; Vorstellung der Vorplanung	88
2.9	5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der Offenen Ganztagschule	89
2.10	2. Satzungsänderung der Satzung der Stadt Hennef über die Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder vom 09.06.2008	90 - 91
3	Anfragen	
4	Mitteilungen	
4.1	Beauftragung einer Kämmerin	
	<b>Nicht öffentliche Sitzung</b>	
5	Beschlussvorlagen	
6	Anfragen	
7	Mitteilungen	



## Niederschrift

### Vorbemerkungen

**Beginn:** 17:00 Uhr  
**Ende:** 18:10 Uhr  
**Ort:** Meys-Fabrik, Beethovenstraße 21, 53773 Hennef  
**Einladungsdatum:** 17.06.2010  
**Nachtragsdatum:** 24.06.2010  
**Vorsitzender:** Klaus Pipke  
**Schriftführerin:** Monika Frey

### Anwesenheitsliste:

#### Ratsmitglieder

Auerbach, Peter	CDU
Balansky, Hans-Joachim	GRÜNE
Balansky, Michaela	GRÜNE
Berger, Claudia	CDU
Bestgen, Markus	FDP
Bielak, Roman	Die Unabhängigen
Chillingworth, Harald	Die Unabhängigen
Deisenroth-Specht, Edelgard	SPD
Dohlen, Gerhard	CDU
Ecke, Matthias	GRÜNE
Fichtner, Bettina	SPD
Fiedrich, Detlev	GRÜNE
Gerheim, Sigrid	Die Unabhängigen
Gockel, Kay-Henning	GRÜNE
Golombek, Björn	SPD
Große Winkelsett, Christa	CDU
Hauf, Reinhard Dr.	CDU
Herchenbach, Jochen	SPD
Höhner, Hans Peter	CDU
Kania, Günter	CDU
Martius, Hans-Peter	CDU
Marx, Michael	FDP
Meinerzhagen, Norbert	Die Unabhängigen
Mikolajczak, Dirk	CDU
Närdemann, Fritz	Die Unabhängigen
Naylor, Andreas	Die Linke
Offergeld, Ralf	CDU

Sitzung des Rates am 28.06.2010

Osterhaus-Ehm, Regina	CDU
Pasch, Rainer	CDU
Precker, Axel	SPD
Raderschadt, Willi	FDP
Rindfleisch, Joachim	Die Unabhängigen
Roos-Schumacher, Hedwig Dr.	CDU
Sauer, Heinz Willi	CDU
Schenkelberg, Martin	CDU
Schmitz, Bernhard	CDU
Schmitz, Rudolf	FDP
Schramm, Christina	Die Linke
Spanier, Norbert	SPD
Stratmann, Irene	SPD
Wallau, Thomas	CDU
Winter, Jens	CDU

**Von der Verwaltung waren anwesend:**

Herr Barth	Stadtbetriebe Hennef – AöR
Herr Gevenich	Stadtbetriebe Hennef – AöR
Herr Hoffmann	Amt für Kinder, Jugend und Familie
Herr Meyer	Erster Beigeordneter
Herr Müller-Grote	Schulverwaltungs-, Kultur- und Sportamt
Frau Overath	Amt für Kinder, Jugend und Familie
Herr Schmitz, W.	Rechnungsprüfungsamt
Herr Stenzel	Stadtbetriebe Hennef – AöR
Herr Walter	Zentrale Steuerung und Service
Frau Weber	Finanzmanagement, Kämmerin

**Gäste:**

Herr Stefan Hanraths

<b>TOP</b>	<b>Beratungsgegenstand</b>	<b>Beschluss Nr.</b>
	<b>Öffentliche Sitzung</b>	
	<b>Geschäftsordnungsbeschluss</b>	

Der Bürgermeister begrüßte die Ratsmitglieder und verpflichtete gem. § 67 Abs. III GO das neue Ratsmitglied Herrn Kay-Henning Gockel:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach besten Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Gemeinde erfüllen werde.“

Änderungswünsche zur Tagesordnung und Tischvorlagen gab es keine.

<b>1</b>	<b>Ausschussumbesetzungen</b>	
----------	-------------------------------	--

<b>1.1</b>	<b>Umbesetzung von Ausschüssen; Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 16.06.2010</b>	<b>80</b>
------------	--	-----------

Der Rat der Stadt Hennef beschloss einstimmig, die Ausschüsse des Rates der Stadt Hennef entsprechend des Antrages der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 16.06.2010 umzubesetzen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

<b>2</b>	<b>Beschlussvorlagen</b>	
----------	--------------------------	--

<b>2.1</b>	<b>Besetzung der Stelle einer/eines Ersten Beigeordneten</b>	<b>81</b>
------------	--	-----------

Auf Empfehlung des Personalausschusses wählte der Rat der Stadt Hennef einstimmig, bei einer Enthaltung aus der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen, Herrn Stefan Hanraths, gemäß § 71 GO NRW i.V.m. § 50 Abs. 2 GO NRW, mit Wirkung vom 01.10.2010 zum Ersten Beigeordneten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.2	<b>Friedhofssatzung der Stadt Hennef Einführung der Bestattungsform Gemeinschaftsgrab</b>	82
-----	---	----

Auf Empfehlung des Ausschusses für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz beschloss der Rat der Stadt Hennef einstimmig zur Einführung von Gemeinschaftsgräbern auf den Hennefer Friedhöfen (ausgenommen des denkmalgeschützten Friedhofs in Bödingen), die beiliegende Änderung der Friedhofssatzung sowie die Ergänzung der städtischen Friedhofgebührenordnung um den Begräbnistyp Gemeinschaftsgrab. Für die Zuweisung einer Urnenstelle in einem pflegefreien Gemeinschaftsgrab wurde ein Gebührensatz von 1.870 € festgesetzt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.3	<b>Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung</b>	83
-----	--	----

Auf Empfehlung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses beschloss der Rat der Stadt Hennef einstimmig, die als Anlage beigefügte 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Hennef (Sieg) vom 24.09.1999.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.4	<b>Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef (Sieg); Aufstellungsbeschluss</b>	84
-----	---	----

Auf Empfehlung des Ausschusses für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz und des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung beschloss der Rat der Stadt Hennef:

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) wird der Flächennutzungsplan der Stadt Hennef (Sieg) neu aufgestellt. Der Geltungsbereich umfasst das gesamte Stadtgebiet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.5	<b>Bebauungsplan Nr. 01.1 - Hennef (Sieg) - Ortskern, Bahnhofstraße-/Lindenstraße, 13. Änderung</b>  <b>1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 13a i.V.m. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der öffentlichen Auslegung gem.§ 13a i.V.m. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB der Öffentlichen Auslegung</b>  <b>2. Satzungsbeschluss</b>	85
-----	--	----

**Nach eingehender Beratung und auf Empfehlung des Fachausschusses beschloss der Rat der Stadt Hennef (Sieg) einstimmig:**

- 1. Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 13a i.V.m. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 13a i.V.m. §§ 3 Abs. 2**

**und 4 Abs. 2 BauGB wird zugestimmt.**

**Die Abwägungen zu den einzelnen Stellungnahmen sind den beige-fügten Auszügen aus den jeweiligen Niederschriften der Sitzung des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung vom 24.03.2010 und 22.06.2010 zu entnehmen.**

- 2. Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S.2585) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S.666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV.NRW.S.950) wird der Bebauungsplan Nr. 01.1 Hennef (Sieg) – Ortskern, Bahnhofstraße-/Lindenstraße, 13. Änderung mit seinen textlichen Festsetzungen als Satzung und die Begründung und der Umweltbericht einschließlich ihrer Anlagen hierzu beschlossen.**

**Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung vom 24.03.2010 empfiehlt einstimmig bei 4 Enthaltungen seitens der Fraktion „Die Unabhängigen“, der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:**

**1.zu Ö1, Herr Wisgen / Frau Kimmel  
mit Schreiben vom 10.12.2009**

**1. Stellungnahme:**

Durch die Änderung des Bebauungsplans ergibt sich eine radikale Veränderung des Bebauungsplans.

**1. Abwägung:**

**Einführend ist zu sagen, dass von Seiten der Stadtplanung die Innenstadtentwicklung deutlich höhere Priorität genießt als die Entwicklung von notwendigen Bauflächen am Stadtrand. Die Stadt Hennef setzt mit diesem Bebauungsplan das Leitziel der Schonung des Außenbereiches, zugleich Förderung eines vielfältigen Lebens mit Wohnen, Einkaufen und Arbeiten in der Stadt um. Dieses Leitbild der Erneuerung der zentralen Versorgungsbereiche und Fortentwicklung von Wohnraum in der Innenstadt wird auch vom Gesetzgeber entsprechend hoch eingestuft. Nach den letzten Änderungen des Baugesetzbuches ist die Innenstadtentwicklung gezielt vor die Entwicklung des so genannten Außenbereiches, sprich Stadtrand, gesetzt worden. So gelten für Pläne, die die Nachverdichtung der Innenstädte zum Thema haben, vereinfachte und beschleunigte Verfahren. Diese Verfahrenserleichterungen kommen auch bei diesem Plan zum Einsatz. Die Erhaltung und Entwicklung des Stadtzentrums ist eine wichtige Maßnahme zur positiven Stadtentwicklung. Somit genießt die Stärkung der Innenstadt Priorität.**

**Durch die 13. Änderung des Bebauungsplans wird die bislang als „Fläche für Stellplätze“ durch eine Mischgebietsfläche ersetzt. Das städtische Eckgrundstück, das rund 840 m<sup>2</sup> groß ist, ist durch eine dem städtischen Umfeld nicht entsprechende Nutzung gekennzeichnet. Die alleinige Nutzung der Fläche mit 23 oberirdischen Stellplätzen entspricht nicht der zentralen Lage dieses Grundstückes. An das Plangebiet grenzt direkt mit Brandwand eine**

im bestehenden Bebauungsplan als „Kerngebiet“ festgesetzte Gebäudezeile. Auf diesem angrenzenden Grundstück schließt sich ein 3-geschossiges Gebäude mit einer Geschäfts- und Wohnnutzung an. Im hinteren Bereich dieses Nachbargrundstückes schließt ein 2-geschossiges Nebengebäude mit Wohnnutzung an.

Gegenüberliegend in der Lindenstraße befinden sich überwiegend 2-geschossige Wohngebäude, die um 1900 gebaut wurden. Diese Straßenseite liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 01.15 und ist als „Allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt.

Die Festsetzung des Plangebietes als Mischgebiet nimmt Rücksicht auf die gegenüberliegende Fläche eines allgemeinen Wohngebietes, da die mögliche Ausnutzung gegenüber einem Kerngebiet erheblich reduziert wird.

Durch die Bebauung dieses innerstädtischen Grundstückes geht - wie immer - eine Veränderung einher. Jedoch wurden die einzelnen Gebiete untereinander abgestuft. So schließt sich an das Wohngebiet der Lindenstraße nun gegenüber ein Mischgebiet an. Das neu festgesetzte Mischgebiet dient dem Wohnen und der Unterbringung von das Wohnen nicht - störenden Gewerbebetrieben wie Geschäfte- und Büros. Erst daran angrenzend schließt sich östlich das Kerngebiet mit innenstadttypischen Nutzungen an.

## 2. Stellungnahme:

Radikale Änderung des Bebauungsplans Wegfall von Parkplätzen (Patienten der physiotherapeutischen Praxis Abu Hanna, Lindenstr. 16). Die Anwohner sind zufrieden, dass es diese Möglichkeit gibt, damit sie selber die Stellflächen gegenüber ihren Häusern nutzen können und dort weniger geparkt wird.

Die Entfernung zum Parkplatz Heiligenstädter Platz zu weit.

## 2. Abwägung:

Für die Lindenstr. 14 und Lindenstr. 22 sind bereits notwendige Garagen genehmigt worden und somit vorhanden. Einzig die beiden gewerblich genutzten Einheiten verfügen nicht über die notwendigen Stellplätze (Fleischhandelsgesellschaft ohne Publikumsverkehr und Physiotherapeut).

Stellplätze sind grundsätzlich auf dem eigenen Grundstück in ausreichender Zahl nachzuweisen. Bislang waren aufgrund des Alters der Bebauung entlang der Lindenstraße keine Stellplätze im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen. Dies würde sich durch eine neue Nutzung, die genehmigungspflichtig ist, sowieso ändern. Somit wäre der Grundstückseigentümer selbst für die Stellplätze auf seinem Grundstück nachweispflichtig.

Die Satzung über die Ablösung von Stellplätzen von 2007 umfasst nicht den westlichen Block der Lindenstraße, so dass hier Stellplätze auch nicht abgelöst werden können. Nach Einsicht in die Bauakten ergab sich von Seiten der Stadt keine Verpflichtung, dass Stellplätze für die Bebauung Lindenstraße auf diesem Parkplatz zur Verfügung gestellt werden.

Folglich ist die Stadt nicht verpflichtet, Stellplätze von privaten Grundstückseigentümern auf öffentlicher Fläche nachzuweisen. In der direkten Umgebung gibt es eine Reihe von bequem zu erreichenden Parkplätzen wie

- entlang des verbleibenden Grünstreifens Bahnhofstr. (etwa 10 Kurzzeit – Parkplätze, max. Parkdauer 3 Std.),
- Heiligenstädter Platz: 121 oberirdische Parkplätze
- in der Mozartstr. straßenbegleitendes Parken mit etwa 22 Parkplätzen, ge-

bührenfrei, Parkscheibenpflicht 2 Stunden

- Lindenstraße: straßenbegleitendes Parken mit etwa 15 Parkplätzen
- Parkhaus am Bahnhof mit 72 Parkplätzen
- außerdem in der näheren Umgebung südlich der Bahn das Parkhaus Humperdinckstr. mit über 600 Parkplätzen (einschließlich der geplanten Erweiterung). In dem bestehenden P&R Parkhaus können bereits heute 60 Parkplätze frei angemietet werden.

Damit steht in der Innenstadt ausreichend Parkraum zur Verfügung, der auch fußläufig in wenigen Minuten von der Lindenstr. zu erreichen ist. Der Wegfall von den hier vorhanden 23 Parkplätzen fällt daher insgesamt gesehen kaum ins Gewicht. Der Parkbedarf kann sich auf die in nächster Nähe befindlichen Parkplätze Heiligenstädter Platz und Parkhaus am Bahnhof, die jeweils kaum 50m entfernt sind, verteilen.

### 3. Stellungnahme:

Zu wenig Parkplätze für den Neubau, wo parken die Kunden der neuen und bestehenden Geschäfte?

### 3. Abwägung:

Das neue Bauvorhaben wird die Parksituation nicht verschärfen, weil hier durch die getroffene Stellplatz- und Tiefgaragenfestsetzung genug Stellplätze für das geplante Wohn- und Geschäftshaus realisiert werden können. Der Nachweis von ausreichend Stellplätzen ist Bestandteil des Baugenehmigungsverfahrens.

### 4. Stellungnahme:

Das geplante Gebäude schließt an das letzte 3-geschossige Gebäude in der Bahnhofstraße an, das das einzig dreigeschossige ist, und endet nicht in seinen äußeren Abmessungen mit dem Haupthaus, sondern kann auf insgesamt 16 m hinausgezogen werden, besserer Lärmschutz durch vorhandene Grün zur Bahn hin.

### 4. Abwägung:

Die im Bebauungsplan festgesetzte Bebauung ist als „geschlossene Bauweise“ festgesetzt. Grund dafür war nicht, mehr Fläche zu gewinnen, sondern um keine Abstandsprobleme zur vorhandenen, östlich direkt angrenzenden Bebauung auszulösen. Das vorhandene Gebäude Bahnhofstraße schließt mit einer Brandwand direkt an die Grundstücksgrenze an, weshalb der geplante Neubau ebenfalls direkt auf die östliche Grenze anbauen muss. Der Neubau nimmt die Höhen der vorhandenen Bebauung auf. Durch die getroffenen Festsetzungen im Bebauungsplan wird gewährleistet, dass der Neubau nicht höher als die vorhandene Bebauung der Bahnhofstraße wird. Somit entsteht eine einheitliche Höhenentwicklung entlang der Bahnhofstraße und eine entsprechend gefasste Raumkante zum gegenüberliegenden Heiligenstädter Platz. Der rückwärtige Bereich des Grundstückes wird mit einer Höhe von maximal 7 Metern festgesetzt.

Der Lärmschutz wurde im Rahmen des Bebauungsplan – Verfahrens durch eine „Schalltechnische Untersuchung“, Stand November 2009 bewertet. Für die Neubebauung sind entsprechende Festsetzungen zum passiven Schallschutz (hier insbesondere Einbau von entsprechenden Fenstern) getroffen. Der Lärm der Bundesbahn dürfte sich aber auch für die bestehende Bebauung der Lindenstraße

verbessern, weil der Neubau direkt an den Bahnanlagen quasi als „Lärmschutzwand“ für die dahinter liegende Bebauung der Lindenstraße wirkt. Die jetzige Begrünung mindert zwar subjektiv das Lärmempfinden für die Anwohner, hat aber nachweislich objektiv keine schallschützende Wirkung, im Gegensatz zur kommenden Bebauung.

Im Bebauungsplan sind im Sinne des vorbeugenden Immissionsschutzes Festsetzungen getroffen worden, die eine Lärmbelästigung der benachbarten Wohnnutzung durch das Bauvorhaben selbst deutlich reduzieren sollen (Festsetzungen zur Gestaltung der Tiefgaragenzufahrt, zu Lüftungs- und Klimateinrichtungen). Die Einhaltung wird im konkreten Baugenehmigungsverfahren abgesichert.

#### 5. Stellungnahme:

Der Erhalt der 2 über 100 Jahre alten Bäume erscheint, trotz Auflagen, sehr gefährdet. Auch 12 unter Baumschutz stehende Ahorn- und Platanen werden gefällt.

#### 5. Abwägung:

Der Schaden durch die Entwicklung von entsprechenden Bauflächen im Außenbereich ist aus ökologischer Sicht deutlich höher als bei der Bebauung dieser Baulücke im Innenbereich. Entsprechender Freiraum wird woanders geschont. Der Geltungsbereich des Plangebietes ist bereits zu 85 % überbaut oder versiegelt und somit aus ökologischer Sicht nicht wertvoll. Nur in den vorhandenen Baumscheiben stehen insgesamt 5 Platanen sowie 2 Ahornbäume. Die beiden Ahornbäume sind als zu erhaltende Bäume im Bebauungsplan festgesetzt und somit langfristig gesichert.

Der Ausgleich für die Platanen erfolgt über die städtische Baumschutzsatzung. Demnach ist bei Bebauung im Plangebiet gemäß Umwelt - Fachbeitrag ein Ersatz von 12 Bäumen zu leisten, wenn dann ein konkretes Bauvorhaben vorliegt.

#### 6. Stellungnahme:

Durch die Änderung des Bebauungsplans wird die Lebens- und Arbeitsqualität stark beeinträchtigt. Praxis fehlen Parkplätze, Verschattung, es entsteht keine angepasste Bebauung, die Luftqualität verschlechtert sich, Parkdruck wird erhöht, grüner Lebensraum verschwindet.

#### 6. Abwägung:

Durch den bereits jetzt vorhandenen Schienenverkehr und den Kfz-Verkehr der Innenstadt besteht in diesem Bereich bereits eine Lebens- und Arbeitsqualität, wie sie generell in urbanen Verdichtungsräumen vorkommt. Der Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses fällt somit kaum ins Gewicht. Die jetzige Nutzung der Fläche als öffentlicher Parkplatz kann zu deutlich mehr Belästigungen und Verschlechterung der Luftqualität für die Anwohner tags und nachts führen als ein Wohn- und Geschäftshaus. Benachbarte Wohnnutzung fördert die Lebensqualität eher als die bisherige Nutzung Parkplatz.

Der angrenzende Bereich ist sogar als „Kerngebiet“ ausgewiesen, so dass durch die Festsetzung dieses Grundstückes als „Mischgebiet“ keine unzumutbaren Beeinträchtigungen für die Nachbarschaft entstehen, weil die zukünftige Bebauung die Schaffung von Wohnraum ermöglichen soll. Dem Schutzbedürfnis der Wohnnutzung wurde bei der Planaufstellung Rechnung getragen, da im Mischgebiet üblicherweise zulässigen Nutzungen Schank-/Speisegaststätten, Beherbergungsbetriebe und Vergnügungsbetriebe ausgeschlossen wurden.

Die Belichtungssituation kann sich ändern. Allerdings verschatteten die großen Platanen zumindest im Sommerhalbjahr ebenfalls die gegenüberliegende Straßenseite. Die Neubebauung nimmt nicht die Südsonne, da der Baukörper im Osten auf der gegenüberliegenden Straßenseite entsteht. Die beiden Bestandsgebäude direkt gegenüber, die am meisten durch die Vormittagssonne verschattet werden, sind rein gewerblich genutzt. Die übrigen Wohngebäude der Lindenstraße Nr. 14 und 20 haben ihre privaten Freiräume auf der rückwärtigen Gebäudeseite Richtung Westen, so dass hier keine Verschlechterung der Besonnung eintritt.

Durch die gestaffelte Festsetzung der Höhen, nach der der geplante Baukörper Richtung Lindenstraße und Bahn mit max. 7 Metern deutlich niedriger wird, ist eine angemessene und eine sich städtebaulich einfügende Bebauung festgesetzt. Im näheren Umfeld befinden sich ebenfalls dreigeschossige Baukörper, wie z.B. auf der gegenüberliegenden Straßenseite der Bahnhofstr. Die Bebauung am Heiligenstädter Platz ist mit mindestens III, max. IV Geschossen + Dachgeschoss noch höher. Städtebauliches Ziel ist die Bildung einer geschlossenen Raumkante zu diesem Platz hin. Die Bebauung der Bahnhofstraße ist im rechtskräftigen Bebauungsplan durchgängig III-geschossig festgesetzt, was für die zentrale Innenstadtlage angemessen ist.

#### 7. Stellungnahme:

Die erforderliche Bauzeit lässt eine erhebliche Beeinträchtigung der Anwohner erwarten und führt vielleicht zu Mieteinbußen. Durch die große Erdbewegung bei der Baumaßnahme ist mit Schäden an den umliegenden Häusern zu rechnen.

#### 7. Abwägung:

Beeinträchtigungen während der Bauphase sind grundsätzlich da und müssen, wenn sie im üblichen Rahmen bleiben, toleriert werden. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wird dies berücksichtigt. Insbesondere während der Baumaßnahme ist von den Baufirmen entsprechend zu kontrollieren, dass keine Bau-schäden auftreten.

#### 8. Stellungnahme:

Die Bebauung zerstört eine in friedlicher Harmonie genutzte Fläche und nimmt dem Wohnort die Lebensqualität. Wertvoller Parkraum für Gehbehinderte, ältere Menschen und Frauen mit Kinderwagen und grüner Lebensraum wird zerstört.

#### 8. Abwägung:

Für die Bewohner wird sich erst einmal subjektiv die Situation durch den Wegfall von Grün und Stellplätzen verschlechtern. Vom Plangeber wird aber die städtebauliche Verbesserung in der gesamten Innenstadt als vorrangig erachtet. Vom Plangeber wird ein höherwertiger Anspruch an die Entwicklung des Zentrums gestellt, was bereits oben ausführlich begründet wird.

#### 9. Stellungnahme:

Die Planung gefährdet die Existenzgrundlage, die Vermietung etc.

#### 9. Abwägung:

Die Entscheidung über die zukünftige städtebauliche Entwicklung einer Stadt kann sich nicht ausschließlich an der Existenzsicherung einzelner Grundstückseigen-

tümer orientieren, sondern muss eine normale Wettbewerbssituation zulassen, bei der der Markt die Vermietungsmöglichkeiten regelt. Entwicklungspotentiale müssen angeboten werden, damit eine Stadt sich weiterentwickeln kann. Im Bebauungsplan wird ein Mischgebiet festgesetzt, was hier konkret eine Bebauung der Baulücke mit einem Wohn- und Geschäftshaus analog zur übrigen Bahnhofstr. ermöglichen soll. Der Bebauungsplan entwickelt somit den Bestand weiter. Eine städtebaulich ansprechende Neubebauung wertet den gesamten Bereich nicht nur städtebaulich, sondern auch architektonisch und wirtschaftlich auf, da von Neubebauung stets auch ein positiver Impuls auf die Nachbarschaft ausgeht. Wohnraum in der Innenstadt ist stets nachgefragt. Die Vermietung ist konkret dem Markt selbst überlassen. Die geplante Nutzung von Wohnen und nichtstörendem Gewerbe ist für die Bereitstellung eines attraktiven Angebots im Hennefer Geschäftszentrum von großer Wichtigkeit. In diesem Sinne sind vorhandene Möglichkeiten der Innenverdichtung zur Erweiterung des Geschäftszentrums und zur Schaffung von innerstädtischem Wohnraum zu nutzen und Entwicklungspotentiale bereit zu stellen.

### **zu T1, Bezirksregierung Düsseldorf (Kampfmittelbeseitigung)**

mit Schreiben vom 15.12.2009

#### Stellungnahme:

Es wird darauf hingewiesen, dass die beantragte Fläche in einem Bombenabwurfgebiet liegt. Eine geophysikalische Untersuchung der zu überbauenden Fläche wird empfohlen. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben habe, sei die Fläche auf das Geländenniveau von 1945 abzuschieben. Zur genauen Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und Absprache der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Vorab werden zwingend Betretungserlaubnisse und eine Klärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt.

Bei Aushubarbeiten mittels Erdbaumaschinen wird eine schichtweise Abtragung um ca. 0,50 m sowie eine Beobachtung des Erdreichs hinsichtlich Veränderungen empfohlen.

Es werden Hinweise auf das Vorgehen bei zusätzlichen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen gegeben.

#### Abwägung:

Die Hinweise der Bezirksregierung auf ein Bombenabwurfgebiet auf der beantragten Fläche und auf die Vorgehensweise bei zusätzlichen Erdarbeiten werden unter Punkt 4.1 der Hinweise zu den textlichen Festsetzungen aufgenommen.

### **zu T2, Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (RSAG)**

mit Schreiben vom 15.12.2009

#### Stellungnahme:

Seitens der Rhein-Sieg Abfallgesellschaft (RSAG) erhebe man grundsätzlich keine Bedenken, wenn die folgenden Hinweise Beachtung finden würden:

a.) Die Erschließung mit Straßen Wohnwegen, Wendekreisen und Wende-

hämmern sei so anzulegen, dass die Fahrbahnbreite eine reibungslose Müll- und Sperrgutabfuhr – auch mit Dreiachser-Großraumwagen – gewährleistet.

Es sei darauf zu achten, dass Straßeneinmündungen mit Eckausrundung vorgesehen und ausgeführt sowie Stichstraßen mit Wendeanlagen geplant und errichtet würden. Insbesondere Wendekreise bedürften eines Radius von 9 Metern.

- b.) Sollte den Vorschriften der Unfallverhütungsvorschriften (UVV) der Entsorgungsfahrzeuge nicht entsprochen werden, so könne eine Abfallentsorgung an dem Grundstück nicht erfolgen. Somit müsse in der Planung ein Stellplatz im Straßeneinmündungsbereich für die Abfallbehälter berücksichtigt werden.

Es wird des Weiteren darauf hingewiesen, dass gemäß des 56. Nachtrages zu den Unfallverhütungsvorschriften (UVV) der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen Müllbeseitigung (VBG § 16) Abfall nur dann abgeholt werden dürfe, wenn die Zufahrt zu den Müllhalterstandplätzen so angelegt sei, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich sei. Ausgenommen sei kurzes Zurückstoßen, wenn es für den Ladevorgang erforderlich wäre.

Abwägung:

Innerhalb des Geltungsbereichs der 13. Änderung des Bebauungsplans Nr. 01.1 – Ortskern- liegen keine öffentlichen Verkehrsflächen (Straßen, Wege und Wendeanlagen).

Das Grundstück liegt an einer ausreichend bemessenen öffentlichen Erschließungsstraße und kann somit auch von einem Dreiachser-Großraumwagen angefahren werden.

Die Zufahrt zu den Müllbehälterstandplätzen kann so angelegt werden, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Die Vorschriften der RSAG für die Entsorgung sind hiermit ausreichend berücksichtigt.

**zu T3, Rhein-Sieg- Kreis, Regional-/ Bauleitplanung**

mit Schreiben vom 21.12.2009

Stellungnahme:

- a.) Abfallwirtschaft

Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet im geplanten Erweiterungsbereich des Wasserschutzgebietes Hennefer Siegbogen, Wasserschutzzone III des Wahnbachtalsperrenverbandes liegt. Somit sei der Einbau von Recyclingbaustoffen nicht zulässig.

Das im Rahmen der Baureifmachung anfallende bauschutthaltige oder organoleptisch auffällige Bodenmaterial sei ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs seien vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis – Gewerbliche Abfallwirtschaft- anzuzeigen.

- b.) Die Lage im geplanten Erweiterungsbereich des Wasserschutzgebietes Hennefer Siegbogen, Wasserschutzzone III des Wahnbachtalsperrenverbandes, sei zu beachten.

Abwägung:

Zu a.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Festsetzung der Erweiterung des Wasserschutzgebietes durch eine neue Schutzgebietsverordnung ist noch nicht erfolgt. Der Ausschluss des Einbaus von Recyclingsbaustoffen ist nach aktueller Rechtslage (Wasserschutzgebietsverordnung Wahnbachtalsperre vom 14.05.1993) nicht erforderlich.

Der Hinweis zur Behandlung von verunreinigten Böden oder Bodenauffüllungen wird in die textlichen Festsetzungen unter der Rubrik „Hinweise“ aufgenommen und ist somit im Bebauungsplan berücksichtigt.

Zu b.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung zum Bebauungsplan wird unter Ziff.2.5 Wasserschutz auf die geplante Erweiterung des Wasserschutzgebietes „Hennefer Siegbogen“ hingewiesen.

**Zu T 4, DB Services Immobilien GmbH**

Mit Schreiben vom 11.02.2010

Stellungnahme:

- a.) Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Anlagen der Eisenbahn ist ständig zu gewährleisten. Bei allen Arbeiten ist das bautechnische Regelwerk der DB Netz AG zu beachten.
- b.) Ein Mindestabstand zur Gleisachse von mind. 4,50m ist einzuhalten.
- c.) Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG sind, insbesondere bei Immissionen, die von Bahnanlagen und Bahnbetrieb ausgehen, entschädigungslos hinzunehmen. Ebenso sind Abwehrmaßnahmen nach § 1006 i.V.m. § 906 BGB sowie BImSchG ausgeschlossen. Schallschutz ist auf eigene Kosten vorzusehen.
- d.) Künftige Aus-, Umbaumaßnahmen der DB AG sind zu gewährleisten.
- e.) Niederschlagswasser darf nicht auf Bahngrund geleitet werden.
- f.) Bepflanzung darf bei Windbruch nicht in das Lichtprofil des Gleises fallen. Mindestabstand ergibt sich aus Endwuchshöhe und Sicherheitszuschlag von 2,50m, was durch Rückschnitt zu gewährleisten ist.
- g.) Beleuchtung und Werbeflächen sind so zu gestalten, dass der Eisenbahnverkehr nicht beeinträchtigt wird.

Abwägung

Zu a.) Dies ist nicht Gegenstand des Bebauungsplan - Verfahrens, sondern muss im sich anschließenden Baugenehmigungsverfahren beachtet werden. Ein entsprechender Hinweis, dass das Bauvorhaben mit der DB Netz AG abzustimmen ist, wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.

Zu b.) Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat einen Mindestabstand zur Gleisachse von 3,35 Metern. Die Bebauung selbst ist mindestens 12 m von den Gleisanlagen entfernt. Einzig die Tiefgarage bzw. die Stellplätze sind näher als 4,50 m. Beim Bau der Tiefgarage ist die Standsicherheit der Bahnanlagen zu gewährleisten. Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Problematik der Standsicherheit wird im Baugenehmigungsverfahren, wenn das Bauvorhaben konkret vorliegt,

beachtet.

- Zu c.) Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es liegt eine „Schalltechnische Untersuchung zur 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01.1 Hennef (Sieg) – Ortskern – „Bahnhofstr./Lindenstr.“, erarbeitet von Kramer Schalltechnik GmbH vom 2.11.2009 vor. Entsprechende Festsetzungen zum Schallschutz sind im Plan getroffen.
- Zu d.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- Zu e.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich wird das anfallende Niederschlagswasser stets auf dem eigenen Grundstück entsorgt. Dies ist Gegenstand des Baugenehmigungsverfahrens.
- Zu f.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan setzt hier Mischgebiet mit Stellplätzen entlang der Bahn fest, keine separate Bepflanzung. Die vorhandenen Straßenbäume entlang der Lindenstraße werden erhalten, die aber einen entsprechenden Abstand zu den Bahnanlagen haben.
- Zu g.) Im Bebauungsplan sind Werbeanlagen mit wechselndem Licht unzulässig. Da Werbeanlagen gemäß den Festsetzungen nur im Bereich der Gebäudefassade, und hier auch nicht entlang der Lindenstraße zulässig sind, ist ein von mindestens 12 Metern vom Baufeld zur Bahnanlage hin gegeben.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:

- Rhenag,
- Kreispolizeibehörde,
- Energie- und Wasserversorgung,
- Wehrbereichsverwaltung,
- Eisenbahn-Bundesamt.
- LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland

**Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung vom 22.06.2010 empfahl einstimmig, der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:**

- 1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB:**

**Zu Ö 1, Frau K., Hennef**

Anregungen vom 07.05.2010

1. Befürchtet eine ökologische Verschlechterung in der Innenstadt, fordert besonderen Schutz der zu erhaltenden Bäume während der Baumaßnahme
2. Vorkommen von Vogelarten, Liste mit Vögeln, die in diesem Bereich leben
3. Unterschriftenliste zum Erhalt des Parkplatzes (von Unterschriftsnr. 1 bis 201)

Abwägung

1. Der Hinweis zur Baumpflege wird zur Kenntnis genommen. Während der Baumaßnahme wird der Schutz der Ahornbäume durch das Umweltamt

der Stadt Hennef kontrolliert. Baumpflegemaßnahmen an städtischen Bäumen erfolgen durch entsprechend geschultes Personal.

2. Aufgrund der vorgelegten Liste mit z.T. seltenen Vogelarten, die hier im Plangebiet Nachbarn beobachten, wurde das Büro für Ökologie, Faunistik und Umweltplanung aus Bonn mit einer artenschutzrechtlichen Stellungnahme beauftragt. Da die Vogelliste erst am 19.05.2010 vorgelegt wurde, konnte der Vogelexperte nur sehr kurzfristig beauftragt werden. Eine ornithologische Besichtigung des Plangebietes durch den Experten fand am Pfingstwochenende statt. Der Sachverständige, Herr Schmidt konnte bereits feststellen, dass bei Erhalt der Ahornbäume keine artenschutzrechtlichen Probleme gesehen werden. Die Vogelartenliste gilt eventuell für die privaten Gärten, nicht aber für den Parkplatz.

Eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten im Sinne des § 44 BnatSchG ist nach Einschätzung durch den Vogelgutachter nicht erkennbar. Hinweise auf vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz NRW aufgeführten besonders und streng geschützten Arten („Rote Liste“) wurden im Plangebiet nicht gefunden. Das Vorkommen der Rote-Liste-Arten ist aufgrund fehlender geeigneter Habitats, der Kleinflächigkeit des Plangebietes und der Vorbelastung als Parkplatz auch sehr unwahrscheinlich. Das Plangebiet könnte lediglich ein kleiner Teil des Nahrungshabitats für manche Arten (z.B. Schwalbe) sein. Dafür stehen mit den großen, privaten Gärten entlang der Mozartstraße, dem begrünten Bahndamm, den Bäumen des Heiligenstädter Platzes und weiter entfernt der Siegaue ausreichend Ersatz zur Verfügung.

Einzig die beiden Ahornbäume an der Lindenstr. weisen kleinere Höhlungen auf, die als Nist- und Ruheplatz in Frage kommen könnten. Diese beiden Bäume bleiben aber erhalten.

Außerdem handelt es sich bei den hier im Plangebiet vorkommenden Arten um Kulturfolger, die nicht auf Höhlen oder andere ökologisch hochwertige Bereiche als Fortpflanzungs- und Ruhestätten angewiesen sind. Diese Arten nehmen gerne auch Nistkästen an oder brüten in „Ersatzbiotopen“ an Häusern. Der Erhaltungszustand bei landesweit häufigen Arten (wie Amsel, Buchfink, Meisenarten) wird nicht verschlechtert, weshalb diesem Hinweis auf gefährdete Vogelarten nicht weiter gefolgt wird.

Das an der Grenze zum Bundesbahngelände bestehende „Saumbiotop mit 2 Platanen kleineren Ahornbäumen und Efeu hat aufgrund der Gesamtgröße der Fläche (unter 60 qm) nur eine eingeschränkte Entwicklungsmöglichkeit. Es liegt zwar außerhalb der überbaubaren Fläche, ist aber als Stellplatzfläche festgesetzt. Da es sich bei den hier brütenden Vögeln gemäß Gutachter um „störungsunempfindliche, allgemein häufige Vogelarten der Städte handelt“ können sich diese Vögel Ersatz suchen, z.B. in Nistkästen. Eine Rodung dieses Gehölzsaumes soll nur außerhalb der Brutzeit erfolgen. Bei einem konkreten Bauvorhaben sind bei der Bepflanzung die „Zusammenstellung geeigneter Gehölze“ der Stadt Hennef zu beachten.

3. Zur Unterschriftenliste:  
Bereits bei der Abwägung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurde ausführlich auf das Problem des Wegfalls des Parkplatzes eingegangen. Auf das Schreiben vom 25.03.2010, in dem über den gefassten Abwägungsbeschluss informiert wurde, wird nochmals verwiesen. Damals wurde ausgeführt, dass die Entwicklung des Stadtzentrums durch die Schaffung von innerstädtischen Dienstleistungs-, Wohn- und Versorgungsbereichen

Priorität hat. Im Gegenzug stehen in der Nähe weiterhin ausreichend Parkplätze zur Verfügung.

## **Zu Ö 2, Architekturbüro Ludwig i.A. von Herrn K., Bahnhofstraße 37**

### Anregungen

Änderung der Bauhöhe in MI2 auf max. 15,20m (jetzt im Planentwurf max. 7,00m) analog zum MI1, um den rückwärtigen Bereich der angrenzenden Grundstücke baulich besser ausnutzen zu können.

### Abwägung

Der Anregungen der Ausweitung der Bauhöhe auf das gesamte Baufeld wird nicht gefolgt. Die Gründe dafür werden im Einzelnen erläutert:

Die 13. Änderung nimmt für den jetzigen Parkplatz Lindenstraße die im Bebauungsplan Nr. 01.1 Ortskern festgesetzte Bautiefe von 16m auf. Diese 16m breite Bauzeile wird bis zur Ecke Lindenstraße fortgeführt.

Bereits heute kann auf den Grundstücken der Bahnhofstraße, die als „Kerngebiet“ (MK) ausgewiesen sind, dreigeschossig mit der einer Bautiefe von 16 m gebaut werden. Die vorhandene Altbauzeile der Bahnhofstraße selbst ist durchschnittlich 10m breit. Rückwärtig befinden sich eingeschossige Nebengebäude, die alle noch im Baufeld liegen. Einzig das Gebäude Bahnhofstraße 37 hat einen zweigeschossigen rückwärtigen Anbau. Das vordere Wohn- und Bürogebäude ist 9,70m tief. Der rückwärtige Wohnungsanbau ist nochmals 15m tief, ragt folglich heute bereits fast 9 m über das festgesetzte Baufeld hinaus.

Die vorhandene Gebäudezeile hat durch die jetzigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 01.1 Entwicklungs- und Erweiterungsmöglichkeiten, um die Altbauten entsprechend der zentralen Lage aufzuwerten und einer modernen baulichen Entwicklung zuzuführen.

Diese Grundstücke der Bahnhofstraße liegen außerhalb des Geltungsbereiches der 13. Änderung und sind folglich nicht Gegenstand des Planverfahrens. Eine Erweiterung des Geltungsbereiches ist nicht vorgesehen, weil durch die 13. Änderung keine städtebauliche Neuordnung des östlich angrenzenden Bestandes notwendig wird.

Der geplante Neubau an der Ecke Lindenstraße/Bahnhofstraße nimmt die Höhe der vorhandenen Bebauung Bahnhofstraße auf. Dadurch entsteht eine geschlossene, homogene Bauzeile entlang der Bahnhofstraße. Durch die spezielle Eckgrundstück-Situation ist eine Raumkante auch zur Lindenstraße städtebaulich gewünscht. Das Baufeld im Plangebiet ist daher angrenzend an das 16m tiefe Baufeld, das eine Bauhöhe von 15,20m hat, fortgesetzt. Entlang der Lindenstraße ist dann rückwärtig ein Baufeld mit einer Bauhöhe von 7m festgesetzt. Da die Bebauung auf der gegenüberliegenden Straßenseite etwas niedriger ist, nimmt der Planentwurf darauf Rücksicht. Auch der rückwärtige Anbau Bahnhofstr. 37 hat nur 2 Geschosse.

Eine Ausweitung der Bauhöhe auch für MI2 wird dagegen städtebaulich nicht befürwortet. Die gegenüberliegende Straßenseite der Lindenstraße ist mit zweigeschossigen Bauten aus der Gründerzeit bebaut. Eine komplett durchgängige Bauhöhe von 16m würde zu nachbarschaftlichen Spannungen führen, da sich bislang die höhere Bebauung auf die Bauzeile der Linden- und Bahnhofstr. beschränkt. Die rückwärtigen Bereiche werden überwiegend als Freiraum (Gärten) genutzt.

Eine durchgängige Bauhöhe von 15,20m bis zur Bahnanlage würde u.U.

das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme in Hinblick auf Belichtung, Besonnung und Belüftung verletzen. Für die angrenzenden Grundstücke entstände im Westen ein durchgängig 15m hoher Riegel, der zu einer erdrückenden Wirkung führen könnte.

Das größere Baufeld mit einer Bautiefe von 16m (MI1) + 6,85m (MI2) ist dem Eckgrundstück gewidmet, da Eckgrundstücke grundsätzlich für eine bessere bauliche Ausnutzung geeignet sind. Nur so kann auch die Raumkante der Lindenstraße, die bereits auf der gegenüberliegenden Straßenseite bebaut ist, baulich gefasst werden. Das Grundstück ist auch auf beiden Seiten erschlossen. Die Fragen des Brandschutzes und Abstandsrechtes nach Landesbauordnung sind somit besser lösbar. Daher ist die größere Bautiefe des Eckgrundstückes städtebaulich begründet.

### **Zu T 1 Wahnbachtalsperrenverband**

Schreiben vom 09.04.2010

#### Stellungnahme

keine Bedenken, Hinweis zu Pkt. 2.5 „Wasserschutz“ in der Begründung

#### Abwägung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In den Textlichen Festsetzungen wurde unter Pkt. 2.5 „Wasserschutz“ der entsprechende 3. und 4. Absatz gestrichen.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:

- Landesbetrieb Wald und Holz
- Rhein-Sieg-Kreis
- RSAG
- Rhenag
- Bezirksregierung Köln

**Gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950), werden die 13. Änderung des Bebauungsplans Nr. 01.1 Hennef (Sieg) – Ortskern, Bahnhofstraße/Lindenstraße mit Text als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.**

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.6	<b>Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef (Sieg); Einrichtung eines "Arbeitskreises FNP"</b>	86
-----	--	----

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig:

1. Zur Begleitung und Steuerung der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wird ein „Arbeitskreis FNP“ eingerichtet.

2. Die Zusammensetzung dieses Gremiums gestaltet sich wie folgt:

- Bürgermeister oder sein Vertreter, der gleichzeitig den Vorsitz des Arbeitskreises führt
- Vorsitzende/r des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung
- Vorsitzende/r des Ausschusses für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz
- Vorsitzende/r des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus
- 1 Vertreter der CDU-Fraktion
- 1 Vertreter der SPD-Fraktion
- 1 Vertreter der FDP-Fraktion
- 1 Vertreter der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen
- 1 Vertreter der Fraktion Die Unabhängigen
- 1 Vertreter der Fraktion Die Linke
- 1 Vertreter des Amtes für Stadtplanung und –entwicklung
- 1 Vertreter des Umweltamtes
- 1 Vertreter der Stadtbetriebe Hennef – AÖR -, Bereich Stadtentwicklung, Liegenschaften
- weitere Vertreter der Verwaltung bei Bedarf
- Vertreter der Planungsgruppe MWM
- Träger öffentlicher Belange bei Bedarf

3. Als Vertreter der Fraktionen werden benannt:

- CDU-Fraktion: Hans-Peter Höhner
- SPD-Fraktion: Norbert Spanier
- FDP-Fraktion: Michael Marx
- Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen: Dieter Hagemann
- Fraktion Die Unabhängigen: Raimund Schliefer
- Fraktion Die Linke: Christina Schramm

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.7	<b>Aufhebung des Abschnittsbildungsbeschlusses (Beschluss-Nr. 165) der Ratssitzung am 06.11.2000 für den Priesterbergweg von Steinbruchstraße bis zur Einmündung des Grenzweges (Wegeparzelle Gemarkung Wellesberg, Flur 6, Flurstück 39) in Hennef-Eulenberg</b>	87
-----	---	----

Auf Empfehlung des Bauausschusses beschloss der Rat der Stadt Hennef einstimmig, bei einer Enthaltung aus der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen:

Der Abschnittsbildungsbeschluss (Beschluss-Nr. 165) der Ratssitzung am 06.11.2000 für den Priesterbergweg von Steinbruchstraße bis zur Einmündung des Grenzweges (Wegeparzelle Gemarkung Wellesberg, Flur 6, Flurstück 39) wird nicht aufgehoben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.8	<b>Regenrückhaltebecken Wahlbach und Siefersbach in Hennef-Bröl; Vorstellung der Vorplanung</b>	88
-----	---	----

Der Bauausschuss beschloss:

Der Vorplanung, aufgestellt durch das Ingenieurbüro Lorenz, Bad Münstereifel, wird zugestimmt.

Auf Grundlage der Vorentwurfsplanung ist die Entwurfs- und Ausführungsplanung zu erstellen. Nach Vorlage der Bewilligung von Fördermittel ist die Maßnahme auszuschreiben und zu vergeben.

Die SBH AöR wird ermächtigt mit dem Aggerverband eine Baudurchführungsvereinbarung abzuschließen.

Auf Empfehlung des Bauausschusses beschloss der Rat der Stadt Hennef einstimmig die erforderlichen Mittel für den Haushalt 2011 einzustellen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.9	<b>5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der Offenen Ganztagschule</b>	89
-----	---	----

Nach ausführlicher Erörterung der verschiedenen Standpunkte der Fraktionen zu dieser Satzungsänderung ließ der Bürgermeister über die Satzung abstimmen.

Auf Empfehlung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses beschloss der Rat der Stadt Hennef mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen CDU und FDP und gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, „Die Unabhängigen“, Bündnis 90 / Die Grünen und „Die Linke“, die 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der Offenen Ganztagschule an Grundschulen und der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen in Trägerschaft der Stadt Hennef vom 21.02.2005.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich

2.10	<b>2. Satzungsänderung der Satzung der Stadt Hennef über die Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder vom 09.06.2008</b>	90 - 91
------	---	---------

Nach eingehender Diskussion beantragte Frau Deisenroth – Specht (SPD – Fraktion), über die in der Beschlussvorlage vorgestellten Einkommensstufen sowie über die Einführung und Anpassung der Geschwisterermäßigung in § 6 der Satzung getrennt abstimmen zu lassen.

**Beschluss-Nr.: 90**

Der Bürgermeister folgte dem Antrag und der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschloss mehrheitlich bei zwei Gegenstimmen aus der Fraktion „Die Linke“ und mit den Stimmen der restlichen Fraktionen, die beigefügte 2. Satzungsänderung der Satzung der Stadt Hennef (Sieg) über die Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen für den Besuch von Kindertageseinrichtungen. Der beitragsfreie Einkommensbereich wird von bisher 12.500,00 € auf 15.000,00 € angehoben. Es werden zwei zusätzliche Einkommensstufen, die Stufen 7 und 8, mit einem Einkommen von über 75.000,00 € bzw. über 90.000,00 € geschaffen gemäß Variante b.

**Beschluss-Nr.: 91**

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschloss mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen CDU und FDP und gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, „Die Unabhängigen“, Bündnis 90 / Die Grünen und „Die Linke“, die Geschwisterermäßigung wird systemübergreifend eingeführt und angepasst. (Für alle Betreuungsformen jeweils 60 % für das erste und zweite Kind und 25 % für jedes weitere Kind)

Abstimmungsergebnis: mehrere Beschlüsse zu diesem TOP

3	<b>Anfragen</b>	
---	-----------------	--

Die Anfragen der Ratsmitglieder konnten von der Verwaltung beantwortet werden.

4	<b>Mitteilungen</b>	
---	---------------------	--

4.1	<b>Beauftragung einer Kämmerin</b>	
-----	------------------------------------	--

Die Mitteilung der Verwaltung wurde von den Ratsmitgliedern zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: zur Kenntnis genommen

Klaus Pipke  
Vorsitzender

Monika Frey  
Schriftführerin